

## Satzung

### Uns Döörp - Der Förderverein e.V.

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Uns Döörp - Der Förderverein e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Halvesbostel und wurde am ..... errichtet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. XXXX eingetragen.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatgeschichte, des traditionellen Brauchtums einschließlich der Sprache, sowie die Förderung des Zusammenlebens in der Gemeinde.
4. Der Satzungszweck soll erreicht werden in Zusammenarbeit mit allen ortsansässigen Vereinen und Zusammenschlüssen durch Erhaltung der Volksbräuche und Sitten, Verschönerung der Ortsbilder, Pflege der Umwelt und Verbesserung der Ökologie im heimischen Raum, durch die Abhaltung von Veranstaltungen und der Herausgabe von Schriften und Publikationen.
5. Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung und verfolgt keine konfessionellen Ziele.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davonablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

## § 6

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig durch Beschluss.

## § 7

### **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden.

## § 8

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### 3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse über besondere Ereignisse im Verein. Solche Informationen werden über dies auf Internetauftritte des Vereins oder Printmedien veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

### 4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### 5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 10

### Vorstand des Vereins

Zum Vorstand des Vereins gehören

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können auch kommissarisch besetzt werden.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahlen
  - d. Anträge
  - e. Verschiedenes
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Jedes Mitglied über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### **Beschlussfassungen**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

## § 13

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des Kassenwartes daraufhin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Mitgliederversammlung und der Satzung in Einklang stehen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten Sie in der Mitgliederversammlung.

## § 14

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12.

## § 15

### **Vergütung und Haftung**

1. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Die Inhaber der Vereinsämter können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung nach Maßgabedes § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter



## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halvesbostel die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Gültigkeit**

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom xx.xx.2023 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender